

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1904)
Heft: 20

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franko durch die ganze Schweiz: Jährlich Fr. 6. —, halbjährlich Fr. 3. —; Ausland (inkl. Frankatur): Fr. 9. — pro Jahr.

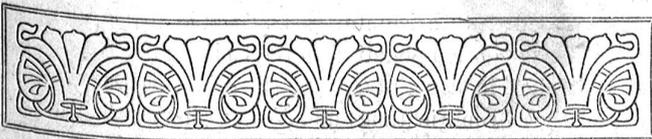
Verantwortliche Redaktion:
A. Meyenberg, Can. et Prof. theol. in Luzern.

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:
Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern.

Inhaltsverzeichnis.

Psalm. — Katholizismus und Evolutionismus. — Die Bedeutung und die Ausführung des Motuproprio 'Arduum sane munus' über die Kodifikation des canonischen Rechtes. — England und der hl. Stuhl. — Die katholische Kirche in der Schweiz unter dem Protektorate Frankreichs. — Rezensionen. — Kirchenchronik. — Kirchenamtlicher Anzeiger. — Inländische Mission.



Der Pfingstpsalm 103 (104): Benedic anima mea Domino.

Das hohe Lied auf den Geist Gottes, den Schöpfer und Gestalter der Natur und Uebervatur.*

Antiphon: Sende aus deinen Geist und alles wird wie neu erschaffen, Ja erneuen wirst du das Angesicht der Erde.

Erhebe, mein Herz, und erhöhe den Herrn!
Mein Herr und Gebieter, du bist gar herrlich,
Bist schön und gewaltig, du Schöpfer des Weltalls.
Dein leuchtendes Gewand ist das wohnige Licht,
Dein Zelt ist des Himmels erhabenes Gezimmer;
Des Söller du wölbtest auf Säulen in Wasserin.
Du wählst dir als Wager wallende Wolken,
Wandelst auf Flügelu flüchtiger Winde,
Bestellst dir als Boden braufende Stürme
Und fürst dir fressende Flammen zu Knechten.
Du stelltest die Erde auf ewige Stützen,
Die niemals wanken und nachgebend weichen.
Gewässer umwallte sie wie weite Gewande,
Und allwärts verbar es Gebirge und Anhöhen.
Du schaltest, da slohen erschrocken die Fluten;
Des Donners Getöse bedrohte und vertrieb sie.
Und Berge erstanden mit Bäumen und Sträuchen,
Umlagert von Tälern und tiefen Geländen
An Orten und Plätzen, die passend du auswähltest.
Du wiesest in Schranken den Schwalg der Gewässer,
Daß nimmermehr die Fluten das Festland vernichten.

* Wir bringen diesen Psalm, den die Kirche im Brevier und alle Tage der Pfingstoktav betet in der Nachdichtung von Wilhelm Stork. (Die Psalmen in stabreimenden Langzeilen; Münster i. W. Aschendorf 1904). Die Nachdichtung berücksichtigt stark das hebräische Original.

Du leitest von Bergen Bäche ins Gelände;
Sie laufen zögernd zwischen den Lehnen,
Tränken und erfrischen die Tiere des Feldes
Und laben des Waldes lechzendes Wild.
Im nahen Gebüsche nisten und brüten
Bei Herkunft des Frühlings die Vögel des Himmels
Und singen im Laubgrün ihr sinniges Lied.
Du feuchtest reichlich mit Regen die Firnen,
Im Tale die Triften beträufst du mit Taue
Und füllst mit Früchten die Felder und Fluren.
Du gibst der Viehherde Gräser zum Futter,
Zur Kost den Menschen Kräuter in Menge
Und Kornfrucht im Blachfelde zu köstlichem Brote.
Du sättigst ihm Weinreben mit würzigem Saft,
Der Lippen und Herzen erlabt und erheitert.
Du füllst ihm Oelbäume mit Früchten zur Ernte
Und gibst für Gesicht und Glieder ihm Salböl.
Du tränkest die Bäume, daß sie treiben und blühen,
Des Libanons Jedern, die Zier des Geländes,
Die selber du pflanztest und pflegtest mit Sorgfalt.
Dort bauen die Singvögel in seichten Gebüschen,
Auf ragenden Baumstämmen die Reiher und Bergstörche.
Das Dickicht ist Zuflucht bedrängter Gazellen,
Und scheuer Kaninchen das niedrige Schutzloch.
Du machtest den Mond zum Maßstab der Monate,
Daß jegliche Zeit des Jahres er zähle,
Und wiesest der Sonne die sichern Wege;
Der Nacht befaßt du, zu nahen mit Finsternis;
Da kommt das Wild aus Klüften des Waldes.
Jagdlustig lechzen die jungen Löwen
Und brüllen und heischen Beute vom Höchsten,
Der allwärts Speise verspendet auf Erden.
Erscheint die Sonne, so suchen sie schleunig
In raschem Laufe ihr Lager und rasten.
Da schreitet der Mensch am Morgen geschäftig
Zum Acker und endet erst abends die Arbeit.
Wie groß und gewaltig sind, Gott, deine Werke!
Mit Weisheit ist alles geordnet im Weltalle;
Und alles Dasein ist dein, o Ewiger!
Das Meer, des Arme sich mächtig ausstrecken,
Das wimmelt von Wesen, winzigen und wuchtigen,
Vielfach geartet, in endloser Fülle.
Dort schweben durchs weite Gewoge die Schiffe,
Und furchtbar spreizt sich und spottet der Fluten
Dein mächtiges Werk, der wüste Meerdrache.
Und deiner, o Schöpfer, bedarf das Geschaffene,

Und allwärts warten auf Erden die Wesen,
 Daß Speise du rechtzeitig bereitest und spendest.
 Du gibst, und sie suchen und sammeln die Gaben;
 Du öffnest huldreich die Hände für alle
 Du sättigst mit Gütern sie sämtlich in Gnaden.
 Du birgst dein Antlitz, und alle erbeben;
 Dein Odem verläßt sie, da liegen sie elend
 Und sterben und verwesen und werden zu Staube;
 Dein Odem kehrt, und erquickt ist alles,
 Und allwärts aufleuchtet das Antlitz der Erde.
 Ehre und Herrlichkeit sei ewig dem Höchsten!
 Er schaue mit Wohlgefallen die Wunder der Schöpfung.
 Er blickt auf die Erde, und sie bebzt in Aengsten;
 Er rührt an die Berge, und sie rauchen wie Brandstätten.
 Ich lobe den Ewigen, so lange ich atme,
 Und weihe ihm Lieder, derweilen ich lebe.
 So höre huldreich, o Herr Gott im Himmel,
 Mein Dichten und Rühmen, mein Denken und Reden!
 Ich freue mich deiner und diene dir frohlockend.
 Verderbe auf Erden deine Verächter,
 Daß niemand fürder nenne die Frevel!
 Erhebe, mein Herz, und erhöhe den Herrn!
 Lob sei dem Höchsten, dem Höchsten sei Lob!



Katholizismus und Evolutionismus.

Eine Pfingstbetrachtung.

*Ille me clarificabit, quia de meo recipiet
 et annuntiabit vobis. Joh. 16, 14.*

In seinen letzten Reden, wo der göttliche Heiland vor seinem Hingang den Tröster, den Paraklet verspricht, sagt er unter anderm von demselben: «Er wird mich verherrlichen, denn er wird von dem Meinigen nehmen und es euch verkünden.» Es ist das ein tief sinniges Wort, das in dieser hl. Pfingstzeit, besonders mit Rücksicht auf moderne Geistesströmungen, recht beherzigt werden sollte. Es will sagen: Mit Christus ist im wesentlichen die Offenbarung vollendet, es werden keine neuen Dogmen mehr verkündigt; aber mit der Herabkunft des hl. Geistes wird immer tiefer in das Verständnis des Geoffenbarten eingeführt; der hl. Geist nimmt von dem Meinigen, d. h. er gibt nichts Neues, er setzt die Lehre Christi voraus und nimmt davon, aber er beleuchtet sie und verherrlicht damit Christus die ewige Weisheit immer mehr; «er führt, wie es in der gleichen Rede des Herrn heisst (Joh. 16, 13), euch in alle Wahrheit ein». Deshalb gibt es, nach Thomas (S. th. II. II. qu. 1. a. 7) im Glauben nicht einen objektiven Fortschritt, in dem Sinne, dass etwa später neue Glaubensartikel entstanden wären, «denn was immer die Späteren glaubten, das war im Glauben der früheren Väter enthalten, wenn auch implizite; dagegen in der Entwicklung vermehrte sich die Zahl der Glaubensartikel». Das ist also die Tätigkeit des hl. Geistes in der Kirche, nicht dass er neue Offenbarungen gibt, so auch nicht an visionäre Personen, aber dass er subjektiv in ein tieferes Verständnis

des durch Christus Gegebenen einführt, und das implizite Geoffenbarte, besonders im Kampf mit der Häresie zu expliziter Darlegung und Definition entwickelt.

Dem nun steht entgegen die Ansicht derjenigen, die, wie einige Güntherianer, meinten, es dürfte im Lauf der Zeit unter dem Einfluss einer modernen Philosophie, ein Dogma in einem wesentlich andern Sinne gefasst werden, als früher; oder derjenigen, die behaupten, es seien allmählich in der Kirche neue Dogmen entstanden, die in der Bibel nicht enthalten, also erfunden worden wären. Diese Auffassung hat sich in der neuesten Zeit eigentümlich ausgestaltet in der sog. Evolutionstheorie oder im Evolutionismus. Darnach hätte sich das Christentum erst nach und nach entwickelt: schon in der Bibel hätten spätere Schriften neue Auffassungen hinzugebracht, z. B. aus Christus erst allmählich den Logos Gottessohn und Welterlöser gemacht; später seien aus dem Heidentum, speziell aus dem Neuplatonismus neue Ideen in den Lehrbegriff hineingezogen worden, besonders sei der geniale Augustinus befruchtend tätig gewesen; im Mittelalter und in der Neuzeit wären ähnliche Um- und Weiterbildungen vorgekommen. Das ganze Christentum wäre also das Resultat einer Evolution. Das sind so Ideen, wie sie z. B. Harnacks «Wesen des Christentums» zu Grunde liegen, die zum Teil in der modernen genetischen Behandlung der Geschichte, vielleicht auch in der Entwicklungstheorie des Darwinismus ihre geistige Grundrichtung und Voraussetzung haben und die dann fälschlich auf die Entwicklung der Lehre, auch des Kultes und der hierarchischen Organisation der Kirche übertragen werden wollten.

Es ist das eine vollständig falsche, jenem Bibelwort «de meo accipiet» widersprechende Auffassung, denn danach hätte das Christentum noch von vielen andern, nicht nur von Christus, sondern auch von jeweiligen andern philosophischen Systemen und Religionen genommen. Und sie schmeichelt auch dem modernen Denken, das jene genetische Auffassung von der Geschichte und die darwinische von der Natur gern auch auf andere Gebiete und so auch auf die Entwicklung der Religion übertragen möchte. Sie beruht aber auch auf der grundirrigen Voraussetzung, dass das Christentum nur Menschenwerk sei und darum auch der Veränderung und Umbildung alles bloss Menschlichen unterworfen wäre.

Nun aber lässt sich nachweisen, dass, weil die Kirche nicht nur Menschenwerk, sondern vom hl. Geiste geleitet ist, in ihr zwar eine solche Um- und Missbildung der Lehre Christi nicht vorgekommen ist, dass aber doch in einem gewissen korrigierten Sinn das Schöne des Evolutionsgedankens sich findet, und sie nicht wie eine tote Petrefakte, sondern wie ein lebendiger Organismus bis in unsere Zeit hinab sich erhalten hat. Die Kirche ist nämlich gleichsam der paradisiische Lebensbaum, der in die Furchen der Zeit hinein gepflanzt worden und dessen Lebensprinzip der hl. Geist ist. Wie nun ein Baum schon in seinem Keim alle wesentlichen Teile und Organe in sich angelegt hat, aber nun auch Stoff von aussen her in sich aufnimmt und denselben organisch umbildet: so sind auch in der Kirche von Christus und den Aposteln schon alle Heilswahrheiten und Heilsveranstaltungen klar und deutlich gegeben und können sich nicht nach und nach indifferent, unter den Zeitströmungen, zu diesem oder jenem entwickeln; aber der Lebensbaum wächst durch die Zeiten, er nimmt in nicht geoffenbarten Dingen alle natür-

liche Kultur in sich auf, scheidet an ihr das Falsche und Unrichtige aus, potenziert und bildet christianisierend um den Wahrheitsgehalt; und entwickelt das göttlich durch Offenbarung Gegebene in Blätter und Blüten und Früchte, d. h. es wird das Dogma unter den Stürmen der häretischen Bewegungen und dem Sonnenschein der theologischen Wissenschaft immer allseitiger entwickelt und die letzten Konsequenzen daraus gezogen.

Diese aprioristische Entwicklung liesse sich a posteriori erweisen und die Theologie tut es auch. So weist sie nach, dass z. B. der Christus der Synoptiker und des Johannes kein anderer ist, aber schon hier, weil die Bibel neben der Inspiration auch menschliche Mitwirkung nicht ausschliesst, betont, schon den damaligen auftauchenden Irrtümern gegenüber, der eine Schriftsteller mehr den, ein anderer mehr einen andern Gedanken, ohne den ersten zu leugnen. Und so in späterer Zeit; es lässt sich nachweisen, dass z. B. die Gnadenlehre eines Augustinus wesentlich die gleiche ist, wie die eines Thomas, dass die vortridentinische Rechtfertigungslehre wesentlich sich deckt mit den Definitionen des Konzils etc. Und wenn die Theologie unter dem Einfluss der platonischen Philosophie im Altertum, der aristotelischen im Mittelalter gestanden ist, so hat das nicht das Dogma geändert, sondern nur unter verschiedenen Gesichtspunkten neue Beleuchtungen auf dasselbe geworfen: *de meo accipiet et me clarificabit*.

So ist also in der Kirche wohl auch eine Evolution, eine Entwicklung, aber im wahren Sinn eine Entwicklung, nicht eine Verwicklung. Die Kirche ist nicht eine Petrefakte, nicht eine Mumie, sondern etwas Lebensvolles, ein lebendiger Organismus. Sie ist eben ein Lebensbaum; je in den verschiedenen Zeiten und den verschiedenen Zeitbedürfnissen entsprechend treibt er immer neue Blüten, in Lehre, Kult und Disziplin: neue Entwicklungen der alten Wahrheit einer falschen Zeitphilosophie gegenüber, neue Formen der Andacht, den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechend, neue Verordnungen in Liturgie und kirchlicher Kunst. Es ist ein beständiges Arbeiten des innern Lebensprinzips dieses Lebensbaumes da. Und dieses Lebensprinzip ist eben der hl. Geist: *de meo accipiet et me clarificabit*. Darum hat Christus seine Lehre nicht als ein ausgearbeitetes, systematisches Kompendium der Welt übergeben, sondern er wollte, dass unter dem Walten des Parakletes der Welt zum Trost und ihm zur Verherrlichung die unendliche Fülle seiner Wahrheit und Weisheit allmählich ausgedacht und von den aufeinanderfolgenden Schulen entwickelt und systematisiert werde. Er hat seinen Kult in allem Wesentlichen angeordnet und grundgelegt, aber er wollte, dass im Unwesentlichen den Bedürfnissen der Zeit entsprechend neue Gestaltungen auftreten, dass das Wehen des göttlichen Geistes in den verschiedenen Perioden der kirchlichen Kunst immer neue Blüten in Architektur, Bilderei, Poesie und Musik hervorbringe. So ist ein reiches Leben in der Kirche, wahre Evolution und nicht Stagnation, eine den ganzen Menschen nach Geist und Herz befriedigende Universalität. Wenn man nur bedenkt, was seit der Geistesbewegung der Romantik in der katholischen Kunst und theologischen Wissenschaft für reiche Früchte gezeitigt worden sind, so hat man eine Ahnung von dem steten Schaffen des Geistes Gottes in der Kirche. Und auch jetzt machen sich wieder neue Ansätze

zu neuen Blüten und Früchten in Liturgie und sozialer Tätigkeit bemerkbar. Und so erfüllt sich stetsfort das Schriftwort: *de meo accipiet et me clarificabit*, er nimmt von dem Meinen, mich zu verherrlichen; und das lehrt uns hl. Pfingsten. Unter dem Walten des göttlichen Geistes ist allein in der Kirche wahre lückenlose Evolution und ein steter zeitgemässer Fortschritt.

Luzern.

Prof. Portmann.

Die Bedeutung und die Ausführung des Motu proprio „Arduum sane munus“ über die Kodifikation des kanon. Rechtes.

Das vom 25. März datierte wichtige päpstliche Aktenstück: *de Ecclesiae legibus in unum redigendis* hat endlich die Kontroversen über die Tunlichkeit einer Kodifikation des gemeinen Kirchenrechtes abgeschnitten. Der Streit über die Kodifikationsfragen, welcher früher zwischen englischen, französischen und deutschen Juristen auf dem Gebiete des weltlichen Rechtes waltete, gestaltete sich unter den Kanonisten noch verwickelter infolge der eigenartigen Stellung der Kirche als universale, alle Völker umfassende Organisation und infolge der vielen kaum auszugleichenden Kollisionen, welche der Kirche in der modernen Zeit von staatlicher Seite geschaffen wurden. Ueber alle Bedenken siegte die Erwägung, dass die Kodifikation dringend notwendig für die Kirche geworden ist.

Der gemeine kirchliche Rechtsstoff ist derart zerstreut, teils in formell unvollkommenen ältern Quellen, teils in den Dekretalien des Corpus jur. can., Konzilsbeschlüssen, ungezählten, nicht vollständig gesammelten päpstlichen Konstitutionen und in Dekreten der mit Gesetzgebungsrecht ausgestatteten römischen Kurialbehörden, dass tatsächlich die Beherrschung der Materie auch dem Fachmann äusserst schwer gemacht ist. Die meisten sehen von den eigentlichen Erkenntnisquellen ab, benützen ein Handbuch, welches die kirchliche Gesetzgebung mehr oder weniger zuverlässig darstellt. Die Unsicherheit des Rechts wird besonders dem Praktiker peinlich, der sich nicht von Schriftstellermeinungen abhängig machen möchte. In einem aus so verschiedenen und reichhaltigen Quellen und während langer Zeitdauer entstandenen Rechtszustande ist es auch nach gründlicher Untersuchung schwer, für eine Vollständigkeit der Rechtskenntnis mit völliger Gewissheit einzustehen.

Diesem Bedürfnis könnte mit einer sogen. *Inkorporation* oder *Konsolidation des Rechts* (Zusammendrängung des Rechtsstoffes auf ein geringstes Mass) abgeholfen werden, indem dadurch das gegenwärtig geltende Recht übersichtlich gesammelt, gesichtet und zweckmässige Anordnung erhalten würde. Ein Beispiel einer solchen Arbeit in Bezug auf das Ehesachen bietet die von Kardinal Rauscher, Erzbischof von Wien, für die kirchlichen Ehegerichte in Oesterreich abgefasste Instruktion. Abgesehen von einigen Versuchen für das kirchliche Vermögensrecht und Prozessrecht, ist aber dieses Beispiel einer Zusammenfassung des Rechtes einzelner Materien zu praktischen Zwecken von Seite des Episkopates vereinzelt geblieben, vielleicht schon aus dem Grunde, weil auch bei solchen Zusammenfassungen öfters die Notwendig-

keit herantritt, Stellung zu kontroversen Punkten zu nehmen, während es nicht zur Kompetenz der Bischöfe gehört, Kontroversen hinsichtlich des *ius commune* autoritativ zu entscheiden. Eine zuverlässige Festsetzung dessen, was als *ius commune* zu gelten habe, fällt in die Kompetenz des obersten kirchlichen Gesetzgebers, des Papstes.

Allein der Papst will weiter gehen, er will nicht bloss eine Uebersicht des gegenwärtig geltenden gemeinen Kirchenrechts, vielmehr sollen gleichzeitig *Reformen*, die den modernen Zeitverhältnissen entsprechen, an Stelle unpraktischer oder weniger zweckmässig gewordener Normen eingeführt oder vorhandene *Lücken* ergänzt werden.

Schon anlässlich des vatikanischen Konzils sind in diesem Sinne teils von Bischöfen verschiedener Nationen viele Anträge vorgebracht, teils von konziliaren Kommissionen ausgearbeitete «Schemata» (Gesetzesentwürfe über Rechtsmaterien) an die Konzilsväter verteilt worden. (Cf. Martin, die Arbeiten des vatikanischen Konzils, Paderborn 1873, S. 84 ff.) Diese Vorschläge und Entwürfe betrafen u. a. die Rechtsverhältnisse der Bischöfe, Synoden und Generalvikare, die geistlichen Standespflichten, Erledigung des bischöflichen Stuhles, Messverpflichtungen, Ordinationstitel, Exemptionen, Vorbildung der Kleriker, Besetzung geistlicher Stellen. Besonders zahlreich waren die auf das Ehwesen bezüglichen Postulate. Das Ordenswesen war in 18 Schemata behandelt. Jetzt wird man das reiche Material im Archiv des vatikanischen Konzils jedenfalls wieder heranziehen.

Obwohl der Papst, *qui iura omnia in scrinio pectoris sui censetur habere*, nicht bloss Hort und Hüter des gesamten Rechtes in der Kirche, sondern selbst oberstes Gesetzgebungsorgan ist, so will er doch dieses Gesetzgebungswerk nicht allein, ohne die Mitwirkung des Episkopates durchführen. Da aber eine konziliare Verhandlung bei den dermaligen Zeitverhältnissen nicht möglich erscheint, so sind die bischöflichen Ordinarien durch ein besonderes Schreiben vom 25. März aufgefordert worden, innerhalb 4 Monaten sich zur Sache äussern zu wollen . . . *ut singuli Archiepiscopi auditis Suffraganeis suis aliisque si qui sint Ordinariis qui Synodo Provinciali interesse deberent quamprimum i. e. non ultra quatuor menses a receptis his Litteris huic S. Sedi paucis referant, an et quænam in viginti iure canonico sua eorumque sententia immutatione vel emendatione aliqua præ ceteris indigeant.* Ueberdies wird den Bischöfen der «einzelnen Nationen» Befugnis eingeräumt, *ut unum vel aliam virum sacrorum canonum ac theologiæ scientia præstantem ab eisdem Episcopis electum atque ipsorum sumptibus alendum Romam mittant, qui Consultorum coetui adscribi possit, oder wenn es ihnen lieber sei, könnten sie einen der bereits in Rom bezeichneten Konsultoren zur Vertretung ihrer Wünsche bestimmen, vel etiam aliquem e sua natione nominare, qui licet extra Urbem commorans per epistolas Consultoribus adiutricem operam aliqua ratione præstet.* So wird die Konferenz der Bischöfe in jeder Kirchenprovinz sich nächstens über die Beteiligung an den Kodifikationsarbeiten schlüssig machen.

Endlich werden auch die *katholischen Universitäten* eingeladen, durch ihre Fachleute sich an diesen Arbeiten beteiligen zu wollen.

Interessant ist das *Verfahren bei Ausarbeitung* des künftigen Gesetzbuches, worüber dem Verfasser anlässlich

eines Aufenthaltes in Rom von berufener Seite Mitteilungen gemacht wurden.

Bei den modernen staatlichen Kodifikationen wurde je-weilen eine Person mit Redaktion eines Entwurfes beauftragt, den man nachher der Kritik unterstellte. Hier will man einen andern Weg einschlagen. Die Materien werden an die verschiedenen Konsultoren derart verteilt, dass stets zwei Referenten denselben Gegenstand und zwar unabhängig von einander ausarbeiten und zur Diskussion im Plenum der vorberatenden Kommission der Konsultoren und hierauf der beschlussfassenden Kardinalskommission unterbreiten. Eine Veröffentlichung der Vorarbeiten wird wohl kaum stattfinden, teils zur Vermeidung unberufener Kritik, teils weil sie überflüssig wäre. Nachdem eine grosse Zahl von Fachleuten, Theoretiker und Praktiker herangezogen sind und die Wohlmeinung des Episkopates der einzelnen Nationen vernommen worden, dürfte wohl endlich eine Vorlage zu stande kommen, welche der apostolische Stuhl zu sanktionieren vermag.

Bei den einzelnen Materien wird in folgender Weise verfahren: Zunächst werden aus den gemeinrechtlichen Quellen die dispositiven Texte der einschlägigen Dekretalien, Konstitutionen, Dekreten und Konzilsbeschlüssen wörtlich herausgehoben unter genauer Angabe der Quelle und Beifügung des Kontextes. Dieser Modus gewährt zwei Vorteile. Erstens können die bisherigen Quellenstellen auch nach der Kodifikation mit dem ganzen infolge langer Arbeit jetzt zur Verfügung stehenden wissenschaftlichen Apparat benützt werden für die Zwecke des Unterrichts und der Praxis. Zweitens wird dadurch vermieden, dass für das bisherige Recht neue Formulierungen entstehen, die unnötigen Kontroversen rufen über Sinn, Tragweite, Vollständigkeit und Exaktheit des Ausdruckes. An geeigneter Stelle sollen vorzuschlagende Ergänzungen und Reformen unter Angabe der Motive verwoben werden. Auch bestehende Kontroversen von praktischer Tragweite sollen eine Entscheidung finden, damit für den Richter eine sichere Basis der Rechtsprechung geschaffen werde. Die Redaktion der einzelnen Normen erfolgt in kurzer Formulierung nach Art der modernen Gesetzbücher unter dem Namen «*Canones*».

Der gesamte Stoff wird fünf Bücher umfassen samt einem allgemeinen Teile. Vor Abschluss der ganzen Kodifikation werden wahrscheinlich bereits fertige Teile mit Gesetzeskraft promulgiert werden. Beabsichtigt ist, zuerst die Normen über Verwaltung der Sakramente, insbesondere über das Ehwesen, dessen Reform eine der dringendsten ist, zu kodifizieren.

Zur Vollendung des grossen Werkes ist wohl ein Zeitraum von zehn Jahren erforderlich. Jedenfalls bürgt die grosse Arbeitskraft, welche der Person des Sekretärs der Kardinalskommission und Präsidenten der Konsultoren, Mgr. Gasparri eigen ist, für einen energischen und besonnenen Fortgang der Arbeiten.

Für die wissenschaftliche Fortbildung des Kirchenrechts ist der Schritt des Papstes sehr bedeutsam: bessere Systematik, genauere Abgrenzung des partikularen Rechts, Fixierung gewohnheitsrechtlicher Sätze, Beseitigung vieler Zweifel und Lücken, Präzisierung des Ausdruckes, Spezialisierung des Inhalts zu allgemein abgefasster Rechtssätze, allseitige Erwägung rechtspolitischer Forderungen im Interesse der zu erreichenden kirchlichen Rechtszwecke, Aufsuchen von Normen

für moderne Lebensverhältnisse, die bisher häufig mit den unsichern Mitteln der doktrinellen Gesetzesergänzung beurteilt wurden. Dieser Gewinn wird der Kirchenrechtswissenschaft sicher sein. Dagegen darf man sich nicht der Täuschung hingeben, dass die Kodifikation alle Nebenvorschläge, die oft in gereiztem Tone auftauchen, zu berücksichtigen vermöchte. Es gibt in der Kirche noch einen unveränderlichen eisernen Bestand von Normen, die einer jeden Revision entrückten Rechtsordnung angehören, weil sie vom göttlichen Stifter der Kirche auferlegt ist für alle Zeit. Neben Rechtsgrundsätzen von bleibendem Werte gibt es aber in der Kirche auch ein *zeitlich bedingtes Recht*, insofern der immer unwandelbare Zweck der Kirche sich nach den Zeitumständen wechselnde Mittel schaffen und daher wandelbare Normen erzeugen muss, oder wie Livius sich ausdrückt: «*Quas tempora desiderarunt leges, mortales — ut ita dicam — et temporibus ipsis mutabiles esse vides.*» So besteht die Möglichkeit, das Kirchenrecht im ganzen in innere Uebereinstimmung mit sich selbst und mit den bestehenden sozialen Zuständen der Kirche herzustellen.

Freiburg (Schweiz), 10. Mai 1904.

Prof. Dr. iur. U. Lampert.

England und der hl. Stuhl.

Ein Beitrag zur Wiedervereinigung mit Rom.

Kaum ein Thema, wie das in der Ueberschrift angedeutete zeigt deutlicher und lebhafter den Wandel der Dinge und Anschauungen, deren Länder und Völker fähig sind.

Ein Buch, das sich mit dieser Frage befasst, wäre vor 100 ja noch vor 50 Jahren von ganz England in Acht und Bann erklärt worden. Und nun hat es *der Rektor einer ansehnlichen anglikanischen Pfarrei in der Diözese Gloucester* vor den Augen Englands geschrieben und mitten in die gährende Bewegung seiner Kirche hineingeworfen. Freund und Feind haben das Buch als eine ausserordentliche Leistung anerkannt. Lord Halifax, der bekannte Führer des ritualistischen Flügels in der Hochkirche gab dem Buche eine warm gehaltene Vorrede; Gegner haben **Spencer Jones**¹, den Verfasser, als verkappten Jesuiten hingestellt, aber keine Widerlegung seiner stahlscharfen Logik entgegenzusetzen gewagt. Die «*Stimmen von Maria-Laach*» sagen von ihm mit Recht: «*Dies herrliche Buch ist eine wundervolle Apologie der katholischen Kirche.*» Und die französische «*Revue universelle*» äussert sich: «*Wir haben hier eines jener Bücher vor uns, welche ein religiöses Ereignis ersten Ranges bilden. Seit den Tagen, wo Newman das anglikanische Gewissen aufrüttelte, war man nicht mehr durch solch eine Sprache erschüttert worden.*»

Der allgemeine Gedankengang des Buches ist folgender:

Es ist Tatsache, dass die Christenheit geteilt ist und ebenso ist es Tatsache, dass Gott will, dass wir eins seien. Darum ist eine Aenderung in der gegenwärtigen Ordnung der Dinge erforderlich.

Fragt man, wie diese Aenderung bewirkt werden soll, so stehen wir wichtigen Tatsachen gegenüber, der Tatsache nämlich, dass sich Rom formell und wesentlich nicht ändern kann, sowie der andern Tatsache, dass während der letzten

300 Jahre Veränderung einer der Hauptzüge des Anglikanismus war. Ferner ist es Tatsache, dass in der Kirchengeschichte immer eine hervorragende Gestalt sich von den übrigen abhebt. Zuerst ist es die Person unseres Herrn, dann die Person des hl. Petrus und später die ununterbrochene Reihe der Inhaber von St. Peters Stuhl.

Es ist ferner eine Tatsache, dass die Kirche Englands in erster Linie durch Gewalt in die Trennung hineingedrängt und späterhin mit Irrlehren, die man aus andern Ländern einfuhrte, darin erhalten wurde. Und wurde die Losreissung Englands vom hl. Stuhle vor 50 Jahren bewerkstelligt, so ist es sicherlich eine Tatsache, dass Vorurteile und Missverständnisse bis auf den heutigen Tag diese Trennung begünstigt und aufrecht gehalten haben.

Ferner ist es eine erfahrungsmässige Tatsache, dass die Geschichte der nachreformatorischen Zeit uns auf Seite derer, die sich vom hl. Stuhle getrennt haben, eine fortschreitende Vervielfältigung von Sekten zeigt.

Alle diese Tatsachen werden eingehend erörtert und mit grossem Scharfsinn dargelegt. Bemerkenswert ist da vor allem, was Jones über den «*Stand der Parteien*» sagt. In kurzen Zügen wird auf Grundlage der neuesten Geschichtsforschung ein Bild entworfen von der Genesis der englischen Staatskirche. Die Hauptfaktoren dieser erschütternden Tragödie Heinrich VIII., Eduard VI., Thomas Cranmer und Elisabeth rückten endlich einmal ins rechte Licht, und auch Maria die Katholische (die «*blutige Maria*» der tendenziösen Geschichtsschreibung) findet nun endlich ein gnädiges Urteil.

Der Beginn des 19. Jahrhunderts hat dem Katholizismus in England die Morgendämmerung gebracht. Die Masseneinwanderung der fliehenden französischen Priester in England zur Zeit der grossen Revolution öffnete den englischen Protestanten die Augen über das Wesen des Katholizismus. Dann kam die Katholiken-Emanzipation durch Daniel O'Connell dann die grosse Oxford-Bewegung und der grosse Donnerschlag: Newmans Uebertritt zu Rom.

All das hatte Rückwirkung auf die anglikanische Kirche. «*Vor etlichen 50 Jahren erklärte ein Geistlicher auf der Kanzel, jeder seiner Amtsbrüder, der Beicht zu hören wage, verdiene nach seiner Ansicht keine geringere Strafe als den Tod. Um dieselbe Zeit hielt Kardinal Wisemann zu London öffentliche Vorträge über den katholischen Glauben und bemerkte bei Darlegung der Lehre vom Buss sakrament, der Empfang des Buss sakramentes sei bei den Katholiken etwas Alltägliches. Seitdem sind 50 Jahre verflossen, bei unsern römischen Brüdern ist die fromme Uebung der Beichte noch immer eine alltägliche Erscheinung; aber auch unter uns wird dieselbe jetzt von Tausenden gelehrt und verrichtet.*»

«*Bei uns hier*», schrieb unlängst ein anglikanischer Pfarrer, «*ist Brauch: tägliche Feier der Eucharistie, farbige Stolen, im übrigen nichts Extremes*». Ein anglikanisches Kirchenblatt mit 70,000 Lesern stellt die Anhörung der Messe geradezu als eine Pflicht hin.

Um in dem Widerstreite der Parteien und Interessen das Richtige zu treffen, folgt Jones der Auffassung: «*Wenn ein Stock beständig auf eine Seite gebogen worden ist, so müssen wir ihn, soll er wieder gerade werden, sorglich nach der entgegengesetzten Richtung biegen*» — ein feines Wort und ein zarter wie deutlicher Wink an seine Glaubensgenossen.

¹ Vgl. England und der hl. Stuhl von Spencer Jones, Pfarrer der englischen Staatskirche, übersetzt von einem Benediktiner der Beuronerkongregation. Graz und Leipzig 1904. Ulrich Moser'scher Verlag.

In schöner Gradation führt uns der freimütige Mann das Ideal der Kirche vor Augen, wie die Bibel, die Väter, sogar das amtliche Gebetbuch der Anglikaner sie immer als die Eine, nicht in Sekten zerteilt darstellen, und wie allein die römische Kirche in wundervollem Masse diese Eigenschaft besitzt. «Natürlich leugne ich nicht, dass die Einheit der römischen Kirche zu Zeiten einer harten Probe durch Aergernisse ausgesetzt ist, seien dies nun Neid und Eifersüchteleien, die sich bisweilen zur offenen Autlehnung steigern oder andere schwere Sünden; aber sie alle dienen, soweit sie in Wirklichkeit vorkommen, nur dazu, das Erstaunliche der Erscheinung, auf die ich die Aufmerksamkeit jetzt hinlenke, zu erhöhen.» Würde z. B. ein römischer Priester die Unbefleckte Empfängnis oder die wirkliche Gegenwart oder ein anderes Dogma leugnen, er könnte nicht mehr funktionieren.

In scharfer Logik lässt Spencer Jones auf diesem Fundament der Einheit das sichtbare Haupt erstehen, das nach allen Regeln einer gesunden und vernünftigen Exegese Petrus und niemand anders ist und sein muss.

Wir gestehen, selten in einer Dogmatik oder in einem Handbuch der katholischen Lehre den petrinischen Beweis und die Tatsache des Primates schärfer und klarer und schlagender gefunden zu haben, als er hier geboten ist. Die Abschnitte: der heilige Petrus, Grundsätze der Auslegung, das sichtbare Haupt, der erste Simon, der erste Stuhl, die petrinischen Schriftstellen, der Rangstreit sind wahre Muster einer glänzenden, ebenso modernen feingestimmten, wie konservativ soliden Beweisführung. Jeder Apologet und jeder Prediger kann da erfahren, wie das nova et vetera ex thesauro suo auch für die streng theologische Argumentation eine herrliche Ausbeute gibt.

Einlässlich spricht sich Spencer Jones über einige katholische Lehrensätze aus, die dem anglikanischen Gewissen am meisten widerstreben, nämlich über die Unfehlbarkeit des Papstes, die Würde der seligsten Jungfrau, die Ablass, Glaubensregel und Bibellesen. Die Erörterung gestaltet sich jedesmal zu einer ebenso geistvollen wie scharfsinnigen Apologie des katholischen Dogmas. «Der Papst übt die Unfehlbarkeit nicht im Reisekleid oder in einem Gasthaus an der Landstrasse. Er unterzeichnet das päpstliche Dekret nicht mit der Leichtigkeit eines wohlhabenden Mannes, der einen Zahlschein von 500 Pfund unterschreibt. Er betet und überlegt bei sich und erholt sich Rats bei seinen Mitbrüdern.» Der Fall des Liberius und Honorius wie die Verurteilung Galileis weiss dieser anglikanische Pfarrer viel unbefangener zu beurteilen, als der «katholische» Döllinger und sein altkatholischer Abklatsch es getan.

Der Abschnitt über die «seligste Jungfrau» ist eine bei aller Kürze höchst anziehende und tief sinnige Mariologie, wie sie besser kein Katholik in so wenige Seiten bannen könnte. Ueber den Vorwurf von «Mariolatrie», der den Schriften des hl. Alphons gemacht wurde, zitiert Spencer die Worte Newman: «Derartige fromme Ueberschwenglichkeiten zu Ehren unserer lieben Frau waren für mich, wo von Katholizismus die Rede war, ein grosses Kreuz gewesen, ich gestehe offen, dass ich jetzt noch nicht ganz mit ihnen mich befreunden kann. Darum aber, dessen bin ich versichert, liebe ich Maria nicht weniger. Man mag diese Ausdrücke vollständig erklären und rechtfertigen können; aber

Gefühl und Geschmack halten nicht gleichen Schritt mit der Logik; eine Sprachweise, wie Italien sie liebt, schickt sich eben nicht für England. Das allein weiss ich jetzt ganz gut, was ich damals noch nicht wusste: die katholische Kirche gestattet nicht, dass ein Bild irgend welcher Art, sei es stofflicher oder bloss geistiger Natur, eine dogmatische Formel, ein Ritus, ein Sakrament, ein Heiliger, ja selbst die gebenedeite Jungfrau, sich als Schranke zwischen die Seele und ihren Schöpfer stelle.

Aug' in Aug', solus cum solo, gilt überall zwischen Mensch und Gott. Gott allein ist der Schöpfer, er allein hat die Erlösung vollbracht; vor seinen furchtbaren Augen gehn wir in den Tod; in seiner Anschauung besteht unsere ewige Seligkeit.

Höchst lehrreich und interessant ist das, was unser Gewährsmann über die Glaubensregel, insbesondere das Bibellesen vorbringt. Er weist auf eine grosse Reihe von ehemaligen wie zeitgenössischen Erscheinungen in der katholischen Kirche hin, die deutlich zeigen, welchen hohen Wert die Kirche auf das Lesen der Bibel, besonders gewisser Partien aus ihr setzt. Doch gesteht er unparteiisch: «Der Missbrauch des Besten ist auch der schlimmste Missbrauch. Man mag über die Vernachlässigung des Bibellesens innerhalb der römischen Kirche klagen, aber die Erfahrung warnt uns auch vor den Gefahren, welche ausserhalb dieser Kirche der Missbrauch des Bibellesens mit sich bringt. Die vielen Sekten Englands kann man häufig auf das übertriebene Bibellesen zurückführen». Ein besonderer Lorbeer wird dem Bibelkolleg der Dominikaner zu Jerusalem unter P. Lagrange gewunden.

Der Anglikaner hat dann den Mut, für die viel verschrieenen römischen Kongregationen ein kräftiges Wort der Verteidigung zu sagen, «sie entsprechen nur den verschiedenen Ministerien und Ministerialabteilungen in unseren modernen Staaten».

Dem schliesst sich eine knappe, aber wuchtige Ehrenrettung des von Englands Protestanten schwer gekränkten Jesuitenordens an. «Man wird stets finden, dass energische Männer sich auch energische Feinde schaffen, wie sie anderseits sich die leidenschaftliche Hingebung energischer Freunde erwerben. So war es der Fall bei dem vollkommenen Manne, dem Gottmenschen: sein ganzes Leben hindurch war die Menschheit gegen ihn; allem was er tat, wussten sie einen schlechten Beweggrund unterzuschieben. Gleichwohl hatte die Majorität unrecht.

Eine überaus liebevolle, für Predigt und Katechese trefflich sich eignende Erklärung über «Ablass» und «Intention» in der römischen Kirche beschliesst die apologetischen Erörterungen des Verfassers. Und einen stillschweigenden Einwand, der heute vielfach in der Luft liegt und namentlich an gewissen Orten die Gewissen scheinbar beruhigt, dass nämlich die katholische Kirche manches Aergernis in sich habe, weist er schlagend zurück mit der Bemerkung: «Es ist eine Erfahrungstatsache, dass in keinem Zeitalter der Kirche ein David jemals lang in der Sünde beharren darf, ohne dass ein Nathan hervortritt, um ihn zurückzuweisen. Der Charakter eines Johannes XII. erscheint in der Geschichte schwarz wie die Hölle, doch alsbald tritt Benedikt VIII. auf die Bühne, das Dunkel zu erhellen, darauf folgen nacheinander zwei schlechte Päpste, dann aber kommt Gregor VI.

und etwas später haben wir die grosse hervorragende Persönlichkeit eines Hildebrand, Gregors VII., «des hl. Kämpen für den christlichen Glauben».

Mit dem heissen Wunsch, es möchte der Geist der Liebe über der ganzen Christenheit schweben und das Getrennte wieder einen, schliesst Spencer Jones sein herrliches, von seltener Seelengrösse durchglühtes Buch.

Ein solches Buch ist auch ein Trost, ein grosser Trost in Zeiten, wo Kulturkampflärm die Welt durchtobt, wo viele wähen, die Sturzwelle der modernen Kultur habe schon den 1000jährigen Fels der Kirche weggespült. Nein, grosse Seelen und religiöse Geister finden doch immer wieder, wie vom heiligen Instinkt geführt, das Ewige und Göttliche in der Erscheinungen Flucht. Und wenn auch die Hoffnung trügerisch war, das stolze England, «das treueste Kind von St. Peter», werde bald zur verlassenen Mutter zurückkehren, Tausende der besten Söhne Grossbritanniens führt ein göttlicher Zug des tiefsten Heimwehs Jahr um Jahr zurück zu jenem Fels, den allein die Pforten der Hölle nicht überwältigen werden. Möge der Pfingstgeist mit seinem stürmischen und sanften Wehen die empfänglichen Seelen erfüllen und zur Wahrheit und zur Liebe führen.

Zürich.

Dr. Scheiviler.

Die katholische Kirche in der Schweiz unter dem Protektorate Frankreichs.

(Schluss.)

13. Im Schosse der Tagsatzung wie in einzelnen Kantonen bot der obenerwähnte Artikel 1 der Nachtragsbestimmungen zur Mediationsakte die nächste Veranlassung zu kirchenpolitischen Auseinandersetzungen und Massnahmen. Seinem nächsten und engsten Wortlaute nach forderte derselbe die Rückerstattung aller im Gebiete der Schweiz liegenden Güter an die Klöster, sofern jene diesen letztern vor der französischen Invasion angehört hatten. Der Artikel setzte notwendig den Bestand der Klöster voraus; das einfachste Mittel, die Bestimmung des Artikels illusorisch zu machen, wäre die früher oder später erfolgte Aufhebung der Klöster gewesen. Ferner erforderte der Artikel als Konsequenz seines Inhalts das freie Selbstverwaltungsrecht der Klöster über die rückerstatteten Güter; denn eben dieses Recht war ihnen durch den Sequester der Helvetik entzogen; eine Rückerstattung von Gütern an handlungsfähige Personen, ohne ihnen auch die freie Selbstverwaltung zu gewähren, hat kaum einen vernünftigen Sinn. Der berühmte gewordene Klosterartikel forderte demnach, sei es seinem strengen Wortlaute nach, sei es als notwendige Voraussetzung oder logische Konsequenz seines Inhaltes: die Wiederherstellung aller im Revolutionssturm eingegangenen Klöster, die wenigstens relative Sicherstellung derselben für die Zukunft, die Rückerstattung und uneingeschränkte Selbstverwaltung ihrer Güter.

Diese Auffassung des Artikels fand wirklich bei den katholischen und selbst bei mehreren protestantischen Kantonen Beifall.¹ Nur glaubten einige ihre staatlichen Hoheitsrechte und das alte Herkommen insoweit zur Geltung bringen

¹ Auch Hilty schreibt: Durch diesen Artikel wurden die Klöster förmlich wieder hergestellt'. Jahrbuch a. a. O. S. 92.

zu sollen, dass sie von den Klöstern ihrer Kompetenz eine jährliche Rechnungsablage verlangten. Als nun Uri am 19. August 1803 einen im oben angedeuteten Sinne gehaltenen Antrag stellte, beschloss die Tagsatzung die Rückgabe und Selbstverwaltung der Klostersgüter (27. Aug.) Nur St. Gallen und Thurgau opponierten. Später verständigte man sich dahin, dass Klöster nur mit Zustimmung Roms aufgehoben und durch Verweigerung der Novizenaufnahme in ihrem Fortbestand nicht gefährdet werden dürften. Die Urkantone, Luzern, Zug, Glarus, Freiburg, Solothurn, Appenzell I.-Rh. und Tessin verpflichteten sich förmlich zu diesen Grundsätzen. St. Gallen, Aargau und Thurgau erklärten dass sie faktisch entsprechen werden.¹ Die ganz protestantischen Kantone hatten sich taktvoll von der Verhandlung ferngehalten.

14. Schon vorher (29. Juni) hatte Zürich dem Kloster Rheinau die Selbstverwaltung zurückgegeben und hinsichtlich der Novizenaufnahme wohlwollende Zusagen gemacht.²

Freiburg gab die Novizenaufnahme am 17. Juni, Tessin zwei Tage später frei.

Aargau hob den Sequester noch 1803 auf; 1804 gestattete es den Kapuzinern, 1805 Muri und Wettingen, 1818 endlich auch den Klarissen in Baden die Novizenaufnahme. Aehnliche Schlussnahmen erfolgten im Kanton Solothurn.

Thurgau liess das Frauenkloster Paradies eingehen, Luzern das Ursulinenkloster Maria Hilf.

Auch Engelberg, Einsiedeln und Pfäfers erstanden aufs neue. In der ehrwürdigen Pirminsstiftung war aber der zersetzende Geist der Neuerung eingedrungen, welcher unter altersschwachen Aebten bedauerliche Fortschritte machte und das kommende Verhängnis ahnen liess. Das Damenstift Schännis liess die St. Galler Regierung eingehen.

Die Prämonstratenser von St. Luzi in Chur vermochten sich nicht mehr dauernd zu organisieren. Von ihren Gebäuden nahm P. Jos. Passerat mit einigen Redemptoristen Besitz. Allein schon nach kurzer Zeit wurden die neuen Ordensmänner vertrieben; sie liessen sich alsdann zuerst im Wallis, zuletzt im ehemaligen Trappistenkloster Valsainte, Kanton Freiburg, nieder.

Am bedauerlichsten war, dass die berühmte und herrliche Abtei St. Gallen nicht mehr zu neuem Leben erstehen sollte. Vor dem Ansturm der französischen Armee hatte Abt Pankratius Forster mit der Mehrheit seiner Mönche die Flucht ergreifen müssen (Sept. 1799). Dann war Marschall Soult mit einem Zivilkommissär gekommen, welcher das Stiftsgut als Staatsgut erklärte. Die ausgeraubten Klostergebäude dienten nun zeitweilig als Baumwollspinnerei. Für die Wiederherstellung der Abtei, zu welcher etwa 80 Religiösen gehörten, war Abt Pankraz unermüdlich nach allen Seiten hin tätig. Durch sein starres Festhalten an den Souveränitätsrechten schädigte er jedoch sein Bemühen schwer. Die meiste Schuld trifft jedoch den leitenden Staatsmann des neuen Kantons St. Gallen, Karl Müller-Friedberg, welcher schon als Vogt des Fürstbistums Beda im Toggenburg eine doppelzüngige Rolle gespielt hatte. Durch allerlei diplomatische Künste wusste er es bei den französischen Gewalthabern, bei der Tagsatzung und beim grossen Rate des Kantons durchzusetzen, dass das Kloster, entgegen den

¹ Hilty a. a. O. S. 94.

² Dr. Erb a. a. O. S. 207.

Bestimmungen der Mediationsakte und allen Bemühungen der Katholiken, des Abtes, des Papstes und seines Nuntius zum Trotz nicht wieder hergestellt wurde. Im Jahre 1803 erkaufte er die Intervention des französischen Gesandten, des Marschalls Ney. Im November des gleichen Jahres erfolgte von Paris aus die amtliche Erklärung, die Mediationsakte finde auf St. Gallen keine Anwendung, da dieses Kloster ja nicht mehr existiere, dessen Güter könnten daher liquidiert werden. Nun liessen sich einige Mönche zu Unterhandlungen mit Müller-Friedberg ein, welche zu den sogenannten Statuta Conventa führten: das war ein «wahrhaft ungeheuerliches Bistumsprojekt, durch welches der Konvent zu einem völlig von der Regierung abhängigen Domkapitel umgeschaffen werden sollte».¹ Das Projekt wurde jedoch von Papst Pius VII. abgelehnt. Durch die Vermittlung des ehemaligen Ministers Stapfer wusste nun Müller-Friedberg eine untrügliche Willensäusserung Napoleons gegen das Kloster zu gewinnen. Im April 1805 gab der französische Botschafter Vial einer st. gallischen Abordnung in Bern dieses kund: es war das Todesurteil der berühmten Abtei. Auf den 6. Mai 1805 wurde der Grosse Rat einberufen. Von den 150 Mitgliedern waren nur 89 gewählt, nur 70 erschienen. Die Botschaft der Regierung setzte die Aufhebung des Klosters (1798) als vollendete Tatsache voraus und verlangte die Liquidation des Klostersvermögens. Von den 70 weigerten sich 33 auf die Botschaft einzutreten; 36 (darunter 24 Protestanten) nahmen sie an. Triumphierend schrieb Müller-Friedberg an Napoleon, die Vorschläge der Regierung seien ‚mit grosser Mehrheit‘ angenommen worden.² Auf seinen Antrag sandte die Regierung dem französischen Botschafter Vial einen Wechsel von 14,400 Franken und seinem Sekretär Rouyer 7200 Franken. Ersterem sollen noch weitere Tausende zugeflossen sein.³

Einige Jahre später (1814) unternahm der nachmalige Regierungsrat Peter Al. Falk, dann (1816) Papst Pius VII. neue Schritte zu Gunsten der Abtei; allein sie scheiterten. Bei der Errichtung des Bistums Chur-St. Gallen (2. Juli 1823) hob nunmehr Pius VII. auch seinerseits den alten kirchlichen Rechtsstand auf.⁴

15. Neben diesen Verlusten hatte die katholische Kirche der Schweiz auch noch solche im Auslande zu beklagen. Diese gingen aus dem Regensburger Reichsdeputationsrezeß (vom 25. Februar 1803) hervor. Die Stifte St. Gallen, Muri, Kreuzlingen, Einsiedeln, Rheinau und andere mehr, sodann die Bistümer Konstanz, Chur und Basel besaßen sehr beträchtliche Herrschaften und Herrschaftsrechte in Deutschland. Umgekehrt gab es aber auch einige, wohl zwanzigmal geringere, fremde Besitzungen auf dem Boden der Schweiz. Nun sollte nach Art. 29 des Hauptrezesses über die gegenseitigen Güter der in der Schweiz meist noch bestehenden, in Deutschland aber säkularisierten Stifte ein Ausgleich stattfinden. Zunächst kam Oesterreich in Betracht, dann eine ganze grosse Zahl von Staaten und Fürsten, wie Bayern, Württemberg, Baden, Hohenzollern, Fürstenberg, Schwarzenberg etc. Diese ‚Inkamationen‘ nun bildeten den Gegenstand langwieriger Verhandlungen, bei denen aber die kirchlichen Interessen meistens den Kürzern zogen.

16. Ein anderer Gegenstand kirchlicher Natur, mit dem sich die Tagsatzung der Mediationszeit zeitweilig beschäftigte, waren die Bistumsangelegenheiten. Durch die Revolution und das Konkordat Napoleons waren nicht nur die uralten Metropolitanverbände mit Besançon und Mainz gelöst worden; im Bestande der einzelnen Diözesen waren manche Aenderungen eingetreten.

Die beträchtlichen, zu Frankreich gehörenden Teile des ehemaligen Fürstbistums Basel kamen durch das Konkordat von 1801 unter den Hirtenstab von Strassburg; das Bistum Basel schmolz zur Bedeutungslosigkeit zusammen. Chur und Konstanz verloren 1803 ihre fürstlichen Besitzungen, welche ausserhalb der Schweiz lagen. Auch die Bistumsteile, welche im Vorarlberg und Tirol lagen, wurden 1807 vom Bistum Chur losgerissen. Konstanz war zwar in seiner kirchlichen Umschreibung unverändert geblieben. Seit aber Dalberg und Wessenberg die Diözese regierten (1801), begegneten sich die Wünsche der Katholiken in der Innerschweiz mit dem Streben der josephinischen und helvetisch gesinnten Staatsmänner insoweit, als beide eine Trennung von Konstanz und die Errichtung von spezifisch schweizerischen Bistümern herbeizuführen suchten.

Schon am 7. September 1803 befasste sich ein Kommissionsbericht im Schosse der Tagsatzung mit diesen Verhältnissen, wobei auch die Beziehungen der Schweiz zu Como und Mailand in Erwägung gezogen wurden. Eine Konferenz der katholischen und paritätischen Stände an der Tagsatzung des folgenden Jahres verlief ergebnislos. Ein Kreisschreiben des Landammann Glutz vom 11. Februar 1805 gab der Hoffnung Ausdruck, Verhandlungen mit dem hl. Stuhl könnten dahin führen, dass die «schweizerische Kirche als von jeder ausländischen geistlichen Jurisdiktion unabhängig» erklärt würde. Glutz forderte deshalb die Kantone auf, sie möchten sich über die Grundlage eines Konkordates mit dem hl. Stuhle verständigen. Allein die Meinungen waren so zahlreich als die Kantone. Eine Einigung war nicht zu erzielen. Schon 14. April schrieb Landammann Merian an die Kantone, die Tagsatzung könne sich mit der Bistumsangelegenheit nicht mehr befassen.¹

17. Unter solchen Umständen war es sehr zu begrüssen, dass im Oktober 1803 wieder ein Nuntius des Papstes in der Person des Erzbischofs Seberras Fabricio Testaferrate in die Schweiz und nach Luzern zurückkehrte. Als Gesandter des Oberhauptes der katholischen Kirche, der ein bedeutender Bruchteil des Schweizervolkes angehörte, war er angesichts der schwankenden Diözesanverhältnisse nicht nur in rein kirchlichen, sondern auch in kirchenpolitischen Fragen der berufene Vertreter der Kirche. Dass es ihm gelang, «zu der gesamten Eidgenossenschaft in ein offizielles Verhältnis zu treten und für die römischen Interessen unter Umständen selbst die Mitwirkung protestantischer Kantone zu gewinnen»², während der päpstliche Nuntius vor der Revolution nur bei den katholischen Kantonen akkreditiert gewesen sei, verübelt W. Oechsli dem Nuntius Testaferrate. Mit Unrecht. Das konnte doch nur zur Beruhigung der Katholiken und zur völligen Klärung der Anschauungen bei den Protestanten über die Wünsche der Katholiken in den sie zunächst und zu allermeist berührenden Kloster- und

¹ P. Alex. Baumgartner: G. J. Baumgartner 1892, S. 11.

² P. Alex. Baumgartner a. a. O. S. 11.

³ Curti a. a. O. S. 343.

⁴ Vgl. Oesch a. a. O. S. 68 und 88 ff.

¹ W. Oechsli a. a. O. I. 653 u. ff. Hilty, Jahrbuch a. a. O. S. 134.

² W. Oechsli I. 657.

Bistumsangelegenheiten führen und dadurch den Abschluss der Verhandlungen erleichtern und befördern. Warum sollte es denn aber ein Vergehen sein, wenn protestantische Kantone bisweilen auch für römische Interessen, das heisst für Interessen der Katholiken gewonnen werden? Ist denn alles, was die Katholiken zum Schutze ihrer kirchlichen Einrichtungen auf staatlichem Gebiete anstreben können, zum voraus gegen die Gesetze der Gerechtigkeit, der freundeidgenössischen Duldung und gegen das gemeinsame Wohl? Oechslis nennt den Nuntius Testaferrata einen «aller Schliche kundigen Italiener».³ Da er ihm keine bestimmte unredliche Handlungsweise nachweist, wie sie etwa dem von ihm sehr belobten Müller-Friedberg nachgewiesen werden könnte, so möchte die Vermutung nicht unbegründet erscheinen, seine Charakteristik des Prälaten beruhe auf einer vorgefassten Meinung.

Zug.

K. Müller.

Rezensionen.

Glauben und Wissen. Eine Orientierung in mehreren religiösen Grundproblemen der Gegenwart für alle Gebildeten. Von *Viktor Cathrein* S. J. Dritte, unveränderte Auflage. 245 S. Herdersche Verlagshandlung, Freiburg i. B. 1903.

Eine gründliche Orientierung über das Verhältnis zwischen Wissen und Glauben, Vernunft und übernatürlicher Offenbarung ist in der Gegenwart namentlich für jeden gebildeten Katholiken mehr als je notwendig. Es ist sehr verdankenswert, dass der durch seine treffliche Moralphilosophie rühmlichst bekannte Verfasser sich entschlossen hat, eine nicht nur für Theologen von Fach, sondern auch für gebildete Laien berechnete, ebenso gründliche als in der Form einfache und klare Abhandlung über diese sehr wichtigen religiösen Grundprobleme zu schreiben. „Ich werde die kathol. Auffassung soviel möglich nach allen Seiten klarlegen, mit der protestantischen Auffassung vergleichen und soweit tunlich begründen; jedoch wird es mein angelegentliches Bemühen sein, bei aller Entschiedenheit in der prinzipiellen Seite der Frage alles Verletzende möglichst zu vermeiden und eine Verständigung zwischen gläubigen Protestanten und Katholiken anzubahnen. Der Leserkreis, an den ich mich wende, sind nicht bloss Fachgelehrte, sondern alle Gebildeten, die sich über das hochwichtige Problem von Glauben und Wissenschaft Rechenschaft geben wollen. Dementsprechend war es auch mein Bemühen, möglichst klar und durchsichtig zu schreiben. Eine populäre und zugleich gründliche Behandlung dieser Frage ist unmöglich. Sie hängt zu innig mit logischen und erkenntnistheoretischen Problemen zusammen und setzt notwendig ein gewisses Mass philosophischer Bildung voraus.“ (Einleitung.)

Das Verhältnis von Glauben und Wissen ist namentlich seit den Lehrentscheidungen des Vatikanischen Concils über die Offenbarung, den Glauben, über den Glauben und die Vernunft von katholischer Seite schon wiederholt in gründlicher Weise behandelt worden. Der Verfasser findet aber, dass die betreffenden Abhandlungen den Begriff des Wissens als einen gegebenen und selbstverständlichen voraussetzen.

„Für den Katholiken ist er es auch Nicht so für die Andersgläubigen, die heute vielfach die erkenntnistheoretischen Wege Kants wandeln und gerade durch ihre grundverschiedene Auffassung vom Wissen zu ihrer Stellung, zum Glauben geführt werden. Ich glaubte deshalb eingehender den Begriff des Wissens entwickeln zu müssen und zwar mit steter Berücksichtigung der gegnerischen Ansichten.“ — So behandelt nun der Verfasser im ersten Kapitel „das Wissen“, sowohl im allgemeinen als im besondern das Wissen auf religiösem Gebiete, wobei er sich namentlich mit der Philosophie Kants gründlich auseinandersetzt (S. 5—61). Wir haben diese dem Buche eigenartige Partie mit grossem geistigen Genuss gelesen. Der Artikel „Das Wissen der Offenbarungstatsache“ schliesst das erste Kapitel. Das zweite Kapitel handelt über den religiösen Glauben nach protestantischer und katholischer Auffassung. Das dritte Kapitel ist überschrieben „Verhältnis von Wissen und Glauben“ und behandelt in fünf Artikeln folgende Probleme: Wesentliche Harmonie zwischen Wissen und Glauben, der Glaube und die Würde der Wissenschaft, der Glaube und die Freiheit der Wissenschaft, Glaube und Kultur, der Glaube und die Voraussetzungslosigkeit der Wissenschaft.

Schon diese kurze Inhaltsübersicht zeigt die Reichhaltigkeit der Schrift, in welcher keine einschlägige Frage von Bedeutung unberücksichtigt gelassen ist. Auf die zahlreichen Einzelheiten eingehen, würde soviel heissen als wiederum eine Abhandlung über Glauben und Wissen schreiben; das wollen wir aber nicht, sondern zum Studium des gründlichen Buches sowohl den Klerus als besonders auch gebildete Laien anregen. Dasselbe zeigt eindringlich, dass der gebildete Katholik in der Gegenwart zwei Extreme zu vermeiden hat: Einerseits die Unterschätzung der Erkenntniskraft der menschlichen Vernunft auf religiösem Gebiete durch den Traditionalismus, den Kriticismus Kants etc. andererseits die Ueberschätzung der Vernunft, der Wissenschaft auf Kosten des Offenbarungsglaubens von Seite des Rationalismus und Semirationalismus. Möge das Buch V. Cathreins, dieses wissenschaftlich hervorragenden Schweizerbürgers aus dem Kanton Wallis, namentlich auch in der Schweiz zahlreiche Leser finden.

Luzern

Dr. N. Kaufmann, Prof.

Liturgisch-Ceremonielles.

Christian Kunz: *Die liturgischen Verrichtungen der Ministranten.* Regensburg bei Pustet (1902), 374 Seiten, brosch. 2 M. 80.

Derselbe: *Die liturgischen Verrichtungen des Celebranten.* Regensburg bei Pustet 1904; 356 Seiten, brosch. 2 M. 70, geb. 3 M. 50.

Obgenannter Verfasser beschäftigt sich mit der Herausgabe eines «Handbuches der priesterlichen Liturgie nach dem römischen Ritus». Er behandelt den Stoff unter vier getrennten Gesichtspunkten, in eben so vielen verschiedenen Bänden: 1. Die Funktionen des Messners (in Vorbereitung); 2. die liturgischen Verrichtungen der Leviten und Assistenten; 3. die liturgischen Verrichtungen der Ministranten; 4. die liturgischen Verrichtungen des Celebranten. Wenn auch diese Methode, das rubricistische Material für die einzelnen

³ A. a. O. I, S. 657.

Funktionäre getrennt zu ordnen, unzweifelhaft einer gewissen allgemeinen Uebersichtlichkeit entbehrt, so ist andererseits nicht zu leugnen, dass sowohl Studierende als Praktikanten im gegebenen Falle am liebsten zu einem solchen Buche greifen, das die Funktionen nach der oben angegebenen Methode eingeteilt hat. Sie ist nicht neu; aber in dem vorliegenden Werke mit einer solchen Präzision, klaren Uebersichtlichkeit, Konsequenz und erschöpfenden Vollständigkeit behandelt, dass dasselbe als eine wirklich eminent wichtige und praktische Erscheinung auf dem Büchermarkt begrüsst werden darf. Für Klerikalseminarien, aus deren Bedürfnissen der Plan offenbar hervorgegangen ist, hat das Buch noch seine besondere Bedeutung, da ja in denselben die kirchlichen Zeremonien stufenweise nach dem von Kunz eingeschlagenen Plane eingeübt werden.

Auch die beiden vorliegenden Bände berechtigen vollauf das Vertrauen, das man nach Erscheinen des ersten Bandes dem ganzen Werke entgegengebracht hat. Eine wohltuende klare Uebersichtlichkeit, die durchwegs korrekte Behandlung des Stoffes und die angeborne Orientierungsgabe des Verfassers verbinden sich mit einer gewissen liturgischen Freiheit und dem notwendigen Feingefühl, auch den Partikulartraditionen, wo dieses angeht, noch einen offenen Spielraum zu lassen. Kirchenpräfekten und -Rektoren, denen die Schönheit des katholischen Gottesdienstes am Herzen liegt, wird besonders durch die Bearbeitung des Ministrantendienstes eine Lücke ausgefüllt sein, und sie werden in dem Buche einen wertvollen Berater für sämtliche Offizien des ganzen Kirchenjahres finden. Die Klarheit der Darstellung wird gehoben durch den in letzter Zeit so beliebt gewordenen häufigen Wechsel der Typengattungen, Anwendung des Fettdruckes bei Schlagwörtern, ein vorzügliches Mittel, das Gedächtnis des Lernenden zu unterstützen. Wertvoll sind zudem die im Text besonders zahlreich beim Ministrantendienst des Stundengebotes, eingereihten Illustrationen, abgesehen von dem in beiden Bänden sich befindlichen vorzüglichen Orientierungsplan. Parallelfunktionen werden häufig in Paralleltexten behandelt und so der übersichtlichen Anschaulichkeit ein neues Moment hinzugefügt. Illustrationen und Paralleltexte treten naturgemäss im 4. Band zurück, da es sich ja nur um die Funktionen des Celebranten handelt. Doch werden hier einige, wenn auch leider nur spärliche liturgisch-ascetische Gedanken eingeflochten. Immerhin darf man dem Autor deswegen, weil er den ascetischen Anmerkungen eine nur untergeordnete Stellung eingeräumt hat, keinen Vorwurf machen, da sonst eine Erweiterung des Werkes über den Rahmen seiner Bestimmung notwendig geworden wäre.

Trotz der artistischen Sorgfalt, welche auf die beiden Bände wieder verwendet wurde, ist der Preis des Werkes ein verhältnismässig geringer und darf die Anschaffung der wertvollen Publikation auch von dieser Seite empfohlen werden.

Joh. Bapt. Müller, S. J.: *Zeremonienbüchlein für Priester und Kandidaten des Priestertums.* Herder, Freiburg i. B. 204 Seiten; 2 M., geb. 2 M. 60.

Der Verfasser bietet in gedrängter Kürze eine Zusammenstellung der wichtigsten kirchlichen Funktionen, begleitet von einem kurzen Abriss der Rubriken über die beweglichen Teile der hl. Messe, der Votivmessen in colore und der Requiemsmissen. Der ritus celebrandi missam privata m

wird vorausgesetzt, und nur unter einzelnen orientierenden Gesichtspunkten behandelt. Die Funktionen des feierlichen Hochamtes bespricht der Verfasser getrennt, ebenso bei der Segensandacht für Celebrant und Assistent. Besonders wertvoll sind die Anleitungen für das feierliche Seelamt, Vesper, Complet, sowie auch die ausserordentlichen Funktionen des Kirchenjahres, hauptsächlich des triduum sacrum.

An diesem Büchlein ist alles praktisch: das bequeme Format, die übersichtliche Tabelle der Requiemsmissen, der glücklich getroffene Mittelweg, die wichtigeren und häufiger vorkommenden Zeremonien getrennt, die übrigen gemeinsam zu behandeln, und nicht zuletzt die kurze und doch übersichtliche, sorgsam auf den Bestimmungen der diesbezüglichen Dekrete aufgebaute Darstellung des Karwochenritus.

Die hauptsächlichsten priesterlichen Intonationen und Recitationen in moderner Notation, ein genaues Sachregister und ein klar fixierter Plan der Funktionen im Hochamt, bilden den Abschluss des Werkes, das beim gewöhnlichen Kirchendienste vorzügliche Dienste leisten wird.

Luzern.

Dr. Schwendimann.

Pastorelles.

Fastengebot und Priesterärgernis. (Eing.) Es kommt vor, dass Priester in Hotels und Restaurants an Freitagen Fleisch bestellen, obwohl Fastenspeisen erhältlich wären. Solche stützen sich offenbar auf die Dispens, welche Reisenden an Abstinenztagen das Fleischessen gestattet. Auch angenommen, sie könnten wirklich von der Dispens Gebrauch machen, so fragt es sich doch, ob ein Priester nicht streng verpflichtet wäre, Fastenspeisen zu bestellen, auch wenn er grössere Auslagen hätte und unter Umständen ein schlechteres Essen bekäme. Es ist nämlich immer die grösste Gefahr, dass Priester in diesem Falle schweres Aergernis geben. Schreiber dieser Zeilen ist an einem Orte, wo sich viele fremde Geistliche aufhalten und hat schon oft hören müssen, wie Priester durch ihr Fleischessen schweres Aergernis gegeben. Der hl. Paulus sagt: «Es ist mir erlaubt, Fleisch zu essen, aber wenn ich wüsste, dass ich dadurch meinem Bruder Aergernis gäbe, so würde ich in Ewigkeit kein Fleisch essen.» Mit etwas gutem Willen und ein wenig Opfergeist kann jeder Priester dieses Gebot auch auf Reisen halten. Es wäre besonders zu wünschen, dass gerade jene Priester, welche durch die «Diaspora» reisen, auf Obiges mehr Rücksicht nehmen würden und so durch ihr gutes Beispiel die sonst schon schwierige Pastoration erleichtern helfen. Seltenste Fälle, z. B. bei längerem Kurgebrauch ausgenommen, wird es immer möglich sein, das Kirchengesetz zu beobachten. Dadurch würde gewiss niemand seiner Ehre und seiner Gesundheit Eintrag tun, vielmehr würde die Achtung vor der Kirche und ihrer Institutionen gewinnen. Oder sollen gerade jene sich der Menschenfurcht und Bequemlichkeit beschuldigen lassen können, die gegen diese Grundübel unserer Zeit anzukämpfen in erster Linie berufen sind!

Kirchen-Chronik.

Schweiz. Sonntag den 15. Mai erteilte der hochwürdigste Bischof von Basel-Lugano in der Klosterkirche zu Zug die *Priesterweihe* an zehn Diakone der schweizerischen Kapuziner-

Anstalt für kirchl. Kunst Fräfel & Co., St. Gallen

empfehlen sich zur prompten Lieferung von solid und kunstgerecht in ihren eigenen Ateliers gearbeiteten
Paramenten
sowie aller zum Gottesdienste erforderlichen Artikel, wie
Metallgeräte o **Statuen** o **Teppichen etc.**
zu anerkannt billigsten Preisen
Ausführliche Kataloge und Ansichtssendungen zu Diensten.

Gebrüder Gränicer, Luzern

Besteingerichtetes Massgeschäft und Herrenkleiderfabrik

Soutanen und Soutanellen von	Fr. 40 an
Paletots, Pelerinenmäntel und Havelock von	Fr. 35 an
Schlafröcke von	Fr. 25 an

Massarbeit unter Garantie für feinen Sitz bei bescheidenen Preisen.
Grösstes Stofflager. * Muster und Auswahlssendungen bereitwilligst.

Kirchenparamente u. Vereinsfahnen

in eigenen Ateliers solid und kunstgerecht hergestellt, sowie kirchliche Gefässe und Metallgeräte, Statuen, Weihnachtsguppen, Christuskörper in Gusseisen Kirchenteppiche, Kirchenblumen ganze oder teilweise Aufrüstungen für Mai-Altäre etc. liefern prompt und zu anerkannt bescheidenen Preisen

Kurer & Cie. in Wyl, Kt. St. Gallen

(Nachfolger von Huber-Meyenberger, Kirchberg)
Neue Collectionen in Paramenten, Spitzen, Blumen und Kirchenteppichen. Paramentstoffe, Garnituren und Paramente in Crefelder Manier gewoben. Oifertter, Kataloge und Ansichtssendungen stehen zu Diensten.

HOTEL MONOPOL, Zürich, Linteschergasse 22 H in nächster Nähe des Bahnhofes. Schön möblierte Zimmer von 2 Fr. an o Gute Küche o Reelle Weine o Spezialität in Walliser Weinen o CaféRestaurant o Restauration zu jed. Tageszeit o Offen. Bier
Aufmerksame Bedienung o Portier am Bahnhof
Der hochw. Geistlichkeit sowie kath. Familien bestens empfohlen.
Telephon 4025 Al. Amherdt, Besitzer.

Anlässlich der vom „Schweizerischen Katholikenverein“ beschlossenen

Romfahrt

empfehlen wir als trefflich orientierende Vorbereitungslektüre:

ULTRA MONTES

Erinnerungen an die Schweizer Romfahrt im April 1902
Von Joseph Räber.

158 Seiten. Mit 96 Illustrationen. Preis Fr. 2. 50.

Räber & Cie., Buch- und Kunsthandlung, Luzern.

Einige Stimmen über „ULTRA MONTES“:

- „Das Büchlein, prächtig illustriert, ist nicht bloss für die Fahrt-Teilnehmer, sondern für weitere Kreise, besonders auch zur Vorbereitung auf eine Rompilgerfahrt zu empfehlen.“
- „Das Buch ist vorzüglich redigiert und famos illustriert.“
- „Was den übrigen Hauptinhalt des 160 Seiten starken Büchleins anbelangt, verdient die wohlthuende Lebendigkeit, Frische und Gemütlichkeit der Darstellung hervorgehoben zu werden.“
- „Die Lektüre wird für jedermann einen reichen Genuss bilden, und wir sind überzeugt, dass niemand die Schrift unbefriedigt aus der Hand legen wird. Ganz besonders möchten wir dieselbe aber all denjenigen empfehlen, welchen je das Glück beschieden war, das Wunderland Italien und die ewige Roma zu besuchen. Wie viele liebe, alte Erinnerungen werden in ihrer Brust erwachen, wenn sie diese überaus anziehend, treu, frisch und lebenswarm geschriebenen Schilderungen lesen.“
- „Dem Verfasser können wir ganz besonders ein Kompliment machen, das unseres Erachtens bei Reiseskizzen etwas sehr Wesentliches und Wertvolles ist: Es ist nicht der Abklatschirgend eines Reisehandbuchs, den er mit einer etwas subjektiv gefärbten Sauce übergossen hat, was er uns darbietet, sondern es ist etwas Originelles, es ist eigenes, selbständiges Denken und Fühlen.“

Kirchenteppiche

in grösster Auswahl bei
Oscar Schüpfer, Weinmarkt,
Luzern.

Couvert mit Firma liefern
Räber & Cie., Luzern.

Carl Sautier

in Luzern
Kapellplatz 10 — Erlacherhof
empfiehlt sich für alle ins Bankfach einschlagenden Geschäfte.

Gebetbücher

in schönster Auswahl
liefern Räber & Cie.

Neu St. Johann

760 m. über Meer.

Ferienkolonie

Das ganze Jahr offen.

Obertoggenburg

Schülerheim.

Vorzüglicher Aufenthalt für erholungsbedürftige Schüler. Gesunde, kräftige, reichhaltige Kost. Milchkuren. Freundliche Zimmer. Schöne und gute Betten. Warmwasserheizung. Elektrisches Licht. Bäder. Turneinrichtung in den Anlagen und im Hause. Liebevoller Behandlung. Sorgsame, mütterliche Pflege. Wenn gewünscht, Unterricht durch eine patentierte Lehrerin. Hausarzt: Dr. med. Ernst Schütte.

Angenehmer Aufenthalt auch für Erwachsene, welche Ruhe und Erholung suchen. Man verlange Prospekte bei der
Direktion.

Erste schweizerische Stearinfabrik

Walz & Cie., Basel

Kirchenkerzen

aus reinstem Stearin.

VITRAUX D'ART POUR EGLISES

Kirchen-Glasmalerei und Mosaiken

RICHARD ARTHUR NÜSCHELER

Peintre-Verrier et Architecte d'art.

M. D. J. HORS-CONCOURS

EXPOSITION DE L'HABITATION PARIS 1903

55 Boulevard du Montparnasse PARIS.

Bei Bedarf einer Uhr

wenden Sie sich an das
altbekannte Uhrengeschäft

von
Gebr. Kläfliger

Nachfolger W. Häfliger

LUZERN + 8 Kornmarkt 8 + LUZERN

Beste und billigste Bezugsquelle für Uhren aller Art.

Verlangen Sie illustrierten Katalog gratis und franko.

Auswahlssendungen prompt. Reelle Garantie.

Verlobungsringe, massiv 18 kar. Gold. Gravur gratis.

Geschäftsgründung 1810

TELEPHON.

Der Waisenwäter von Treffen ist geklagt

und muß in kürzester Zeit 1000 Gulden Bauschulden begleichen. O, Sie alle, die Sie Mitleid haben mit den Sorgen und Mühen eines Priesters, der für eine große Waisenfamilie das tägliche Brot beschaffen muß, erbarmen Sie sich meiner, nur einen Franken schicken Sie mir. Um des göttlichen Herzens willen bitte ich die werten Leser dieser Zeitung um ein Almosen. Täglich gedenken wir im Gebete unserer Wohlthäter, und an jedem Herz-Jesu-Feiertage wird vor ausgeheiligtem Allerheiligsten von den Kindern den ganzen Tag hindurch auf die Meinung und Anliegen der Wohlthäter feierliche Anbetung gehalten. Einen Franken, nur einen einzigen Franken senden Sie mir alle! O gewiß, den werden Sie entbehren, der wird Ihnen nicht hart antommen, und dem geklagten Waisenwäter ist unendlich viel geholfen, wenn alle Leser nur etwas weniges schicken. Das göttliche Herz Jesu, dem unser Werk geweiht worden, wird Ihnen allen höchlichst reichlichst vergelten und im Namen dieses erbarmungsreichen Herzens wiederholt nochmals höchlichst seine Bitte

der Waisenwäter

Monsign. Karl Wohlandt in Treffen bei Villach (Kärnten).

